

Rechtliche Möglichkeiten zur Stärkung der Tarifbindung

Landestagung DArbGV Kiel, 21.11.2024

I. Prämissen und Befunde

Sinkende Mitgliederzahlen und Tarifabdeckung • Aktionsplan zur Förderung von Tarifvertragsverhandlungen nach der MiLoRL • Kein „Sich-Selbst-Überleben durch Zweckerreichung“

II. Gründe für die Schwäche der Tarifbindung

1. Unterscheidung zwischen Stärkung der Tarif*bindung* und Stärkung der Tarif*autonomie*

Anwendung von Tariffinhalten „egal wie“
(Mitgliedschaft, Erstreckung, Bezugnahme)

Mitgliedschaftliches Engagement in Koalitionen

2. Fehlende *Anreize* als Gründe für die Schwäche der Tarifautonomie

Arbeitnehmerperspektive
„Sollte ich für etwas zahlen, das ich entweder
ohnehin nicht oder auch kostenlos haben kann?“

Arbeitgeberperspektive
„Sollte ich mich in meiner unternehmerischen
Freiheit beschränken lassen, ohne dass ich es
muss?“

III. Rechtliche Möglichkeiten zur Stärkung der Tarifbindung

- Möglichkeiten zum *Abbau von Hemmnissen* für Mitgliedschaft
Begrenzung der Nachbindung • Geringere Anforderungen an soziale Mächtigkeit • Kompensation von Mitgliedsbeiträgen durch Steuer-/Sozialversicherungsvorteile • „Digitales Zutrittsrecht“
- Möglichkeiten zur *Schaffung von Anreizen* für Mitgliedschaft
Gewerkschaftsboni (nicht exklusiv/exklusiv) • (Exklusive) Tarifdispositivität • Tarifliches Nutzungsentgelt
- Möglichkeiten zur Generierung von Tarifbindung durch *Zwang*
Ausweitung von Nachbindung / Nachwirkung • Abschaffung von OT-Mitgliedschaften • Erstreckung von Tarifwerken • Tariftreue • Erga-Omnes-Wirkung • „Gewerkschaftsfeindliches Verhalten“ als Offizialdelikt

IV. Verfassungsrechtlicher Rahmen

- Positive Koalitionsfreiheit
- Negative Koalitionsfreiheit. Unklarheit hinsichtlich
 - (1) Verankerung in Art. 9 Abs. 3 oder 2 Abs. 1 GG?
 - (2) Abgrenzung von Eingriff und nicht rechtfertigungsbedürftiger Ausgestaltung?
 - (3) Vorliegen von „unerträglichem“ Beitritts- oder Verbleibensdruck?
 - (4) Rechtfertigungsmöglichkeiten, insb.: Funktionsfähigkeit Tarifautonomie/Stärkung Tarifbindung?

V. Bewertung und Schlussthesen

- Der Gesetzgeber hat bei der Stärkung der Tarifbindung in der Summe einen weiten Gestaltungsspielraum.
- Ob und inwieweit die Möglichkeiten zur Stärkung der Tarifbindung mit Mitteln des Rechts *wirklich* den gewünschten Effekt erzielen oder ob nicht die negativen Effekte mögliche positive überwiegen – das weiß niemand.
- Wird *nichts* unternommen, hat das deutsche Arbeitsrecht zunehmend die Perspektive „Staat vor Privat“.